OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701330/6/KHa

Datum:
Linz, 5. Juli 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Haas über die Beschwerde der L S, P, W, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 22. September 2021, GZ: Pol-304-VP18-571-2021, wegen Übertretung des COVID-19-Maßnahmengesetzes iVm der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung

zu Recht:

I. Der auf die Strafhöhe eingeschränkten Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 180,00 Euro herabgesetzt wird.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Kostenbetrag für das Verfahren vor der belangten Behörde verringert sich auf 18,00 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Strafverfügung des Bürgermeisters der Stadt Wels (in der Folge: belangte Behörde) vom 28. Juni 2021, GZ: Pol-304-VP18-571-2021, wurde der Beschwerdeführerin vorgeworfen, sie habe am 8. Mai 2021 um 21:16 Uhr ihren privaten Wohnbereich in W, P, verlassen und sich zu diesem Zeitpunkt in W, H-S-S, aufgehalten, obwohl zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs von 15. März 2021 bis 15. Mai 2021 von 20:00 Uhr bis 6:00 Uhr des folgenden Tages nur zu bestimmten Zwecken zulässig gewesen sei. Ein solcher Grund habe im gegenständlichen Fall nicht vorgelegen. Die Beschwerdeführerin habe sich mit anderen Personen gestritten. Diese Verwaltungsübertretung sei von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes festgestellt worden. Dadurch habe die Beschwerdeführerin § 5 Abs. 1 und Abs. 2 COVID-19-Maßnahmengesetz iVm § 2 Abs. 1 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung verletzt und wurde über die Beschwerdeführerin gemäß § 8 Abs. 5 COVID-19-Maßnahmengesetz eine Geldstrafe in Höhe von 360,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 80 Stunden) verhängt.

I.2. Mit Schreiben vom 9. Juli 2021 (eingelangt bei der belangten Behörde am 13. Juli 2021) hat die Beschwerdeführerin Einspruch gegen die Strafverfügung bezüglich der Höhe des Strafausmaßes erhoben. Die Beschwerdeführerin verwies im Einspruch auf ihr geringes Einkommen in Höhe von 450,00 Euro Kursgeld und auf eine offene Verwaltungsstrafe in Höhe von 150,00 Euro. Aufgrund der angespannten finanziellen Situation ersuchte die Beschwerdeführerin um Herabsetzung der verhängten Strafe.

I.3. Dem Ersuchen der belangten Behörde auf Übermittlung entsprechender Nachweise zu ihrer finanziellen Situation (Schreiben vom 16. Juli 2021) ist die Beschwerdeführerin nicht nachgekommen.

Mit dem verfahrensgegenständlichen Straferkenntnis vom 22. September 2021 wurde die in der Strafverfügung vom 28. Juni 2021 angelastete Deliktsübertretung durch die Beschwerdeführerin im Spruch nochmals wiederholt und die Geldstrafe in Höhe von 360,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 80 Stunden) bestätigt. Begründend führte die belangte Behörde aus, dass seitens der Beschwerdeführerin keine Nachweise über die finanzielle Situation übermittelt wurden, sodass es bei der verhängten Geldstrafe in Höhe von 360,00 Euro bleibe.

I.4. Mit Schreiben vom 5. Oktober 2021 erhob die Beschwerdeführerin Beschwerde gegen die Strafhöhe und ersuchte um Herabsetzung der Strafhöhe, da die

Beschwerdeführerin über kein Einkommen und keine finanziellen Rücklagen verfüge. Der Beschwerde legte die Beschwerdeführerin die Bestätigung der Vormerkungen zur Arbeitssuche des Arbeitsmarktservice Wels vom 5. Oktober 2021 bei, aus welcher sich jene Zeiten ergeben, in denen die Beschwerdeführerin arbeitssuchend war, ohne einen Anspruch auf eine Leistung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz zu haben oder eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes durch das Arbeitsmarktservice zu erhalten.

I.5. Mit Schreiben vom 6. Oktober 2021 legte die belangte Behörde den Behördenakt samt Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.6. Mit Schreiben vom 5. April 2022 wurde die Beschwerdeführerin durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufgefordert, nähere Angaben zu ihrem monatlichen Nettoeinkommen, zu ihrem Vermögen bzw. Schulden sowie zu allfälligen Sorgepflichten zu machen.

Mit E-Mail vom 14. April 2022 übermittelte die Beschwerdeführerin Daten aus Finanzonline betreffend die Einkommenssteuer von September bis Dezember 2021 sowie einen Lohn-/Gehaltszettel der Firma T betreffend Februar 2022.

I.7. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde sowie in die Beschwerdeschrift samt Anlagen. Weiters werden der Entscheidung die am 14. April 2022 übermittelten Unterlagen zu Grunde gelegt. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden. Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ist bereits aufgrund der Aktenlage hinreichend geklärt und richtet sich die Beschwerde ausschließlich gegen die Höhe der Strafe, sodass im Hinblick darauf, dass seitens der Verfahrensparteien die Durchführung einer mündlichen Verhandlung nicht beantragt wurde, gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG von dieser abgesehen werden konnte.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevante S a c h v e r h a l t fest:

II.1. Die Beschwerdeführerin hat am 8. Mai 2021 um 21:16 Uhr ihren privaten Wohnbereich in W, P verlassen und sich zur Tatzeit in W, H-S-S aufgehalten. Die Beschwerdeführerin hat sich zur Tatzeit mit anderen Personen an der Adresse W, H-S-S getroffen und kam es dort zu einem Streit.

II.2. Aufgrund dieses Vorfalles (Verlassen des privaten Wohnbereiches, obwohl der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereiches im Zeitraum von 15. März 2021 bis 15. Mai 2021 von 20:00 Uhr bis 6:00 Uhr des folgenden Tages nur zu bestimmten Zwecken zulässig war) am 8. Mai 2021 um 21:16 Uhr erließ die belangte Behörde am 28. Juni 2021 eine Strafverfügung die Beschwerdeführerin betreffend und verhängte über diese auf Rechtsgrundlage des § 5 Abs. 1 und 2 COVID-19-Maßnahmengesetz iVm § 2 Abs. 1 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung iVm der Strafnorm des § 8 Abs. 5 COVID-19-Maßnahmengesetz eine Geldstrafe in der Höhe von 360,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 80 Stunden).

Mit Schreiben vom 9. Juli 2021 erhob die Beschwerdeführerin gegen die genannte Strafverfügung Einspruch bezüglich der Höhe des Strafausmaßes und ersuchte mit Hinweis auf ihr geringes Einkommen um Herabsetzung der verhängten Geldstrafe.

Trotz Aufforderung legte die Beschwerdeführerin der belangten Behörde keine Unterlagen zu ihren Einkommensverhältnissen vor und machte keine Angaben zu etwaigen Sorgepflichten.

Aus diesem Grund erließ die belangte Behörde das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis und hielt an der verhängten Geldstrafe in Höhe von 360,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 80 Stunden) fest.

In der Beschwerde gegen das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis ersuchte die Beschwerdeführerin abermals unter Hinweis auf ihre angespannte finanzielle Situation (kein Einkommen, keine finanziellen Rücklagen) um Herabsetzung der Strafhöhe. Als Anlage übermittelte die Beschwerdeführerin eine Bestätigung der Vormerkung zur Arbeitssuche (ab 1. Jänner 2020) des Arbeitsmarktservice W. Über Aufforderung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich übermittelte die Beschwerdeführerin ergänzend eine Aufstellung aus dem FinanzOnline betreffend die Einkommenssteuer der Beschwerdeführerin für den Zeitraum September 2021 bis Dezember 2021 sowie einen Lohn-/Gehaltszettel der Firma T O & H S betreffend Februar 2022.

II.3. Hinsichtlich der Beschwerdeführerin scheinen keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen auf.

II.4. Was die Einkommenssituation der Beschwerdeführerin betrifft, ist festzuhalten, dass sich aus den vorgelegten Unterlagen ein sehr unstetiges und sehr unregelmäßiges Einkommen der Beschwerdeführerin ergibt.

Insbesondere die Aufstellung des Arbeitsmarktservice Wels vom 5. Oktober 2021 zeigt, dass die Beschwerdeführerin im Jahr 2020 bis zum Oktober 2021 überwiegend als arbeitssuchend vorgemerkt war, ohne einen Anspruch auf eine

Leistung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz zu haben oder eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes durch das Arbeitsmarktservice zu erhalten. Im Jahr 2021 zeigen sich von 14. Oktober 2021 bis 11. November 2021 (steuerpflichtige Bezüge in Höhe von 1.285,92 Euro) sowie von 9. Dezember 2021 bis 15. Dezember 2021 (steuerpflichtige Bezüge in Höhe von 296,14 Euro) Erwerbstätigkeiten der Beschwerdeführerin. Zudem war die Beschwerdeführerin von 11. Jänner 2022 bis 10. Februar 2022 bei der Firma T O & H S beschäftigt, woraus sich ein Nettoeinkommen in der Höhe von rund 920,00 Euro ergab.

Sorgepflichten der Beschwerdeführerin sind nicht bekannt und wurden von dieser auch nicht bekannt gegeben.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Akt der belangten Behörde sowie aus der Beschwerde der Beschwerdeführerin. Die Feststellungen zu den Einkommensverhältnissen der Beschwerdeführerin ergeben sich aus den übermittelten Unterlagen in Form der Bestätigung der Vormerkung zur Arbeitssuche des Arbeitsmarktservice Wels vom 5. Oktober 2021, dem Auszug aus dem FinanzOnline vom 9. März 2022 sowie dem Lohn-/Gehaltszettel der Firma T O & H S vom 11. März 2022 betreffend das Lohnmonat Februar 2022.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Bereits der Einspruch der Beschwerdeführerin gegen die Strafverfügung der belangten Behörde vom 28. Juni 2021, zu GZ: Pol-304-VP18-571-2021, richtete sich ausschließlich gegen die Strafhöhe. Gleichermaßen ist somit im Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich lediglich die Strafhöhe verfahrensgegenständlich und richtet sich auch die Beschwerde der Beschwerdeführerin in ihrem Wortlaut ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafe und ersuchte die Beschwerdeführerin um Herabsetzung der Geldstrafe aufgrund der finanziellen Situation der Beschwerdeführerin.

Bekämpft die Beschuldigte nur den Ausspruch über die Strafe, ist Gegenstand des Verfahrens nur (mehr) die Frage der Strafbemessung (VwGH 27.10.2014, Ra 2014/02/0053). Den Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bildet daher ausschließlich die Strafbemessung, das heißt die Klärung der Frage, in welcher Höhe die Beschwerdeführerin zu bestrafen ist und ob allenfalls eine Herabsetzung der Geldstrafen – wie beantragt – in Betracht zu ziehen ist. Der Schuldspruch ist demgegenüber bereits in (Teil-)Rechtskraft erwachsen. Eine Beurteilung der Schuldfrage kommt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich somit nicht zu.

IV.2. Relevante Rechtsvorschrift zur Strafbemessung:

Gemäß § 5 Abs. 1 COVID-19-Maßnahmengesetz kann durch Verordnung angeordnet werden, dass das Verlassen des privaten Wohnbereiches nur zu bestimmten Zeiten zulässig ist, sofern dies zur Verhinderung von COVID-19 unerlässlich ist, um einen drohenden Zusammenbruch der medizinischen Versorgung oder ähnlich gelagerte Notsituationen zu verhindern. Gemäß § 5 Abs. 2 COVID-19-Maßnahmengesetz handelt es sich bei derartigen Zwecken gemäß Abs. 1, aus denen ein Verlassen des privaten Wohnbereichs jedenfalls zulässig ist, um die Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum, um die Betreuung von und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen sowie Ausübung familiärer Rechte und Erfüllung familiärer Pflichten, um die Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens, um berufliche Zwecke, sofern dies erforderlich ist und um den Aufenthalt im Freien zur körperlichen und psychischen Erholung.

Gemäß § 2 Abs. 1 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung ist zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 das Verlassen des eigenen Wohnbereiches und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereiches von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr des folgenden Tages nur zu den in der Verordnung aufgezählten Zwecken zulässig.

Aufgrund des Verstoßes gegen die genannten Rechtsvorschriften kommt verfahrensgegenständlich die Strafnorm des § 8 Abs. 5 COVID-19-Maßnahmengesetzes zur Anwendung. Gemäß dieser Bestimmung begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 1.450,00 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu vier Wochen, zu bestrafen, wer einer Verordnung gemäß § 5 COVID-19-Maßnahmengesetz zuwiderhandelt.

IV.3. Zur Strafbemessung:

IV.3.1. Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß Abs 2 sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten der Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Gemäß § 32 Abs 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach § 32 Abs 3 StGB ist maßgeblich, wie intensiv der Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen u.a. im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisherigen Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl § 34 StGB).

Die gegenständliche Verwaltungsstrafbestimmung des COVID-19-Maßnahmengesetzes sieht für die verfahrensgegenständliche Übertretung eine Geldstrafe bis zu 1.450,00 Euro (keine Mindeststrafe) vor.

IV.3.2. Aus dem vorliegenden Akt der belangten Behörde ist nicht ersichtlich, von welchem monatlichen Einkommen der Beschwerdeführerin die belangte Behörde ausgegangen ist. Weiters ist dem Straferkenntnis nicht zu entnehmen, ob die bisherige verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit der Beschwerdeführerin strafmildernd gewertet wurde.

Bei der nunmehrigen Strafbemessung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit der Beschwerdeführerin (gemäß E-Mail der belangten Behörde vom 12. April 2022) als strafmildernd berücksichtigt. Weitere Milderungsgründe liegen nicht vor, ebenso liegen keine Erschwerungsgründe vor.

Zur Bedeutung des geschützten Rechtsgutes, welches von der Beschwerdeführerin durch die verfahrensgegenständliche Tatbestandsverwirklichung verletzt wurde, ist auszuführen, dass die normierten Ausgangsbeschränkungen gemäß dem COVID-19-Maßnahmengesetz iVm der COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung

der Erreichung des bedeutsamen Ziels der Verhinderung der Weiterverbreitung des hochansteckenden Virus SARS-CoV-2 und damit dem Gesundheitsschutz der Allgemeinheit dienen. Die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes ist folglich als erheblich zu qualifizieren.

Unter Berücksichtigung der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit der Beschwerdeführerin sowie im Hinblick auf die Bedeutung des geschützten Rechtsgutes erfolgt in Anbetracht des sehr unregelmäßigen Einkommens der Beschwerdeführerin, deren finanzielle Situation als durchaus schwierig zu bewerten ist, eine Herabsetzung der verhängten Geldstrafe auf 180,00 Euro. Diese Geldstrafe bewegt sich im Ausmaß von etwa 12 % der möglichen Höchststrafe und erscheint dem erkennenden Gericht aufgrund der angespannten finanziellen Situation der Beschwerdeführerin als ausreichend jedoch auch als erforderlich, um der Beschwerdeführerin das Unrecht ihrer Tat vor Augen zu führen und diese von der Begehung weiterer derartiger Verwaltungsübertretungen abzuhalten. Auch aus generalpräventiven Überlegungen ist die Verhängung einer Geldstrafe in dieser Höhe erforderlich.

Die Ersatzfreiheitsstrafe von 80 Stunden ist in Anbetracht einer vierwöchigen maximalen Dauer der Ersatzfreiheitsstrafe auch bei Herabsetzung der Geldstrafe auf 180,00 Euro als angemessen zu beurteilen, sodass die festgelegte Ersatzfreiheitsstrafe unverändert bleibt. Zudem erfolgte die Herabsetzung der Geldstrafe aus Gründen der finanziellen Situation der Beschwerdeführerin, sodass diese nicht zwingend auch die Herabsetzung der Ersatzfreiheitsstrafe bedingt.

IV.3.3. Eine Einstellung des Verfahrens kam im vorliegenden Sachverhalt ebenso wenig in Betracht wie der Ausspruch einer Ermahnung nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Verhängung einer Strafe abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Eine Verfahrenseinstellung oder Ermahnung nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG setzt das kumulative Vorliegen der dort genannten Umstände voraus. Bei gegenständlichen Verstößen gegen die in § 2 Abs. 1 4. COVID-19-SchuMaV normierten Schutzmaßnahmen kann aber weder von einer geringen Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes noch von einem geringen Verschulden der Beschwerdeführerin die Rede sein. Die Pflicht, die normierten Ausgangsbeschränkungen einzuhalten, diente der Erreichung des bedeutsamen

Ziels der Verhinderung der Weiterverbreitung des hochansteckenden Virus SARS-CoV-2 und damit dem Gesundheitsschutz der Allgemeinheit. Die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes ist folglich keineswegs gering. Davon abgesehen ist von einer bloß geringfügigen Schuld nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs nur auszugehen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. VwGH 09.09.2016, 2016/02/0118; idS. etwa auch zur Vorgängerbestimmung VwGH 25.10.2009, 2008/09/0015). Im gegenständlichen Fall bleibt jedoch die Tat der Beschwerdeführerin, jedenfalls nicht so weit hinter dem deliktstypischen Unrechts- und Schuldgehalt zurück, dass eine Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG gerechtfertigt sein könnte.

IV.3.4. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV.4. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Beschwerdeführerin bei der belangten Behörde gemäß § 54b Abs 3 VStG einen Antrag auf angemessenen Aufschub oder Teilzahlung stellen kann, wenn die unverzügliche Bezahlung aus wirtschaftlichen Gründen derzeit nicht möglich ist.

IV.5. Zum Kostenausspruch:

Aufgrund der Herabsetzung der Geldstrafe entfällt gemäß § 52 Abs 8 VwGVG die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Kosten des behördlichen Verfahrens waren gemäß § 64 Abs 1 und 2 VStG auf 10 % der nunmehr verhängten Geldstrafe herabzusetzen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Bei der Strafbemessung handelt es sich um eine Ermessensentscheidung auf Grundlage der im Einzelfall festgestellten Umstände. Dieser Ermessensentscheidung kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu, weshalb es sich um keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung handelt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas